



SATZUNG

DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

STADTVERBAND SPENGE

(in der Fassung vom 11. Mai 2012)

§ 1 GRUNDLAGEN

Verbindliche Grundlagen für diese Satzung sind:

1. Das [Gesetz über die politischen Parteien \(Parteiengesetz\)](#)
2. Das [Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der SPD](#) in der jeweils gültigen Fassung
3. Die [Satzung des SPD-Landesverbands NRW](#) in der jeweils gültigen Fassung
4. Die Satzung der SPD im Kreisverband Herford in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 BEREICH

1. Die Ortsvereine der SPD im Bereich der Stadt Spenge bilden einen Stadtverband
2. Er führt die Bezeichnung „**Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD Stadtverband Spenge**“.
Postanschrift ist die jeweilige Privatanschrift des/der Vorsitzenden.

§ 3 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbands. Sie setzt sich zusammen aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten.

2. Jeder Ortsverein wählt pro angefangene 6 Mitglieder je eine/n Delegierten sowie Ersatzdelegierte. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt. Erfolgt kein Antrag, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin ist in der Regel zwei Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Delegierten mitzuteilen.
5. Mitglieder der Ortsvereine des Stadtverbands und Gäste können ebenfalls an Delegiertenversammlungen teilnehmen. Sie haben dort Rederecht. Von den Abstimmungen sind sie jedoch ausgeschlossen.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Ortsvereine durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung oder mindestens 33% der Delegierten die Einberufung schriftlich verlangen oder auf Beschluss des Stadtverbandvorstandes.
7. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann in besonders dringenden Fällen verkürzt werden, wenn der Stadtverbandsvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
8. Die Stadtverbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Stadtverbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung und die Tagesordnung.

§ 4 ANTRÄGE

Anträge an die Delegiertenversammlung können eingebracht werden:

- a. Von den Ortsvereinen nach vorheriger Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung.
- b. Vom Stadtverbandsvorstand
- c. Die Anträge der Ortsvereine müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Stadtverbandsvorstand vorliegen.

- d. Sie können auch während der Versammlung als Initiativantrag gestellt werden, sofern sich ihr inhaltlicher Gegenstand nach der Antragsfrist ergeben hat.
- e. Sie bedürfen dann der Unterschrift von mindest. 6 Delegierten.
- f. Die bis dahin eingereichten Anträge sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zuzustellen.

§ 5 AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Hierzu gehören:

1. Die Beschlussfassung über die Vorschläge von Kandidaten /innen aus den Ortsvereinen zur Wahl des Stadtparlaments (Stadtrat)
2. Die Beschlussfassung über die Vorschläge von Kandidaten/innen aus den Ortsvereinen für die im Bereich des Stadtverbandes befindlichen Kreiswahlbezirke zur Weiterleitung an den Kreisverband und die Kreiswahlkonferenz gem. §23 KV- Satzung vom 29.10.1988
3. Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit und Verabschiedung eines Wahlprogramms.
4. Entgegennahme der Berichte des Stadtverbandsvorstandes über seine Tätigkeit und die Geschäftsführung.
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Ratsfraktion mindestens einmal im Jahr
7. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
8. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer



§ 6 STADTVERBANDSVORSTAND

Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus

1. Dem/ der Vorsitzenden
2. Dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/ der Schriftführer/ in
4. Dem/ der Kassierer/ in und
5. Einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder (Beisitzer)
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
7. Jeder Ortsverein soll im Stadtverbandsvorstand vertreten sein.
8. Frauen und Männer müssen mindestens zu 40% in Funktionen, Delegationen, Ämter und bei Kandidaturen vertreten sein.
9. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Bundespartei.
10. Die Vorsitzenden der Ortsvereine, die nicht dem Vorstand angehören, der/ die Bürgermeister/ in, sofern er/sie der SPD angehört, und der/ die Fraktionsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 REVISOREN

1. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens 2 Revisoren/ innen.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei der Neuwahl sollte ein/e Revisor/ in ersetzt werden.
3. Die Kassenprüfung findet einmal im Jahr statt.

§ 8 AUFGABEN DES STADTVERBANDSVORSTANDES

Außer den bereits in §3 und §4 genannten Aufgaben ist der Stadtverbandsvorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Bildungsarbeit und Kommunalpolitik. Koordinierung der Ortsvereine und Durchführung zentraler Veranstaltungen.
2. Erkennen und Aufgreifen politischer Themen und Entwicklungen und deren Bezug zur Kommunalpolitik. Abstimmung mit den Ortsvereinen über die daraus abzuleitenden Aktivitäten.
3. Kontaktpflege zum Kreisverband sowie zu anderen Stadtverbänden.
4. Kontaktpflege mit den Ortsvereinen und den Mandatsträgern.
5. Beratung der Fraktion im Stadtrat.
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN/ INNEN FÜR DEN RAT DER STADT

1. Die Vorschläge für die Direktkandidaten/ innen und deren Vertreter/ innen werden von den Ortsvereinen beim Stadtverband eingebracht.
2. Die Vorschläge über die Reihenfolge auf der Reserveliste unterbreitet der Stadtverbandsvorstand.
3. Über die endgültige Aufstellung der Kandidaten/ innen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 10 FINANZIERUNG DES STADTVERBANDES

Um dem Stadtverband die Wahrnehmung seiner Aufgaben finanziell zu ermöglichen, sind Beiträge von den Ortsvereinen zu erheben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Von den Mitgliedern der SPD- Ratsfraktion sind Beiträge gem. § 2 Abs. 1 der Finanzordnung der Bundespartei zu erheben.



§ 11 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

1. Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung.

Spenge, 11. Mai 2012

Gerd Meyer
Vorsitzender